

Ergeht an:
Automobilimporteure GL
Landesgremien des Fahrzeughandels
Verband der Caravanhändler
Nutzfahrzeugimporteure
Zweiradimporteure
VÖK
Kfz-Fachzeitschriften



Der Fahrzeughandel

Wirtschaftskammer Österreich
Bundessparte Handel
Bundesgremium des
Fahrzeughandels
Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach 440
A-1045 Wien
T (0)5 90 900DW | F (0)5 90 900292
E fahrzeughandel@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	BGr. H15 Mag. WY/BA	3330	13.2.2014

NOVA neu ab 1.3.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

massive Interventionen Ihrer Branchenvertreter beim BM für Finanzen und den politischen Repräsentanten in den letzten Wochen und Tagen haben nun ein unter den gegebenen Umständen durchaus passables Ergebnis gebracht. Die NOVA wird nun doch mit 32% gedeckelt und die Differenzierung zwischen Diesel und Benzin ist ab 2015 Geschichte! Mit einer Übergangsregelung, die eine Wahlmöglichkeit einräumt, wird der inakzeptabel kurze Termin des 1. März abgemildert.

Im heutigen Finanzausschuss im Parlament haben sich die Parteien auf eine Novelle des NOVAG geeinigt. Es handelt sich nach wie vor um eine Gesetzesvorlage (siehe Anlage als Auszug aus dem Abgabenänderungsgesetz 2014), welche erst im Nationalrat beschlossen werden muss (zuzüglich Bundesrat und Bundespräsident) und erst nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt (28.2.2014) in Kraft tritt. Änderungen sind daher theoretisch noch möglich, die Wahrscheinlichkeit ist jedoch als äußerst gering einzuschätzen.

- 1.) NOVA neu ab 1.3.2014
- 2.) Übergangsregelung
- 3.) Vorführfahrzeuge und Tageszulassung
- 4.) Import von Gebrauchtfahrzeugen (PKW und Motorrad)
- 5.) Leasing, etc. keine Doppelbesteuerung
- 6.) Reisemobile

1.) NOVA neu

a.) PKW

- NOVA = Steuersatz in % (maximal 32%) vom Nettopreis minus eines Abzugsbetrags zuzüglich eines Malus ab 250g CO₂.
- Steuersatz in % = $(\text{Gramm CO}_2 - 90) : 5$. Der Höchststeuersatz beträgt 32%!
- Der Abzug beträgt bis Ende 2014 € 450.- für Benzinfahrzeuge und € 350.- für Dieselfahrzeuge. Ab 1.1.2015 beträgt der Abzug für alle Fahrzeuge € 400.- und ab 1.1.2016 € 300.- Kein Abzugsposten, wenn ein Bonus für umweltfreundliche Antriebe anzuwenden ist.
- Für Fahrzeuge mit umweltfreundlichen Antrieben wurde der Bonus auf € 600.- erhöht und bis Ende 2015 verlängert.
- Die Berechnung mit Abzug oder Bonus kann zu keiner Steuergutschrift führen.
- Ab 250 Gramm CO₂ erhöht sich die Steuer um € 20.- pro Gramm. (zB. bei 270 Gramm eine Erhöhung um € 400.-)

b.) Motorräder

Die Berechnung bleibt gleich, der Höchststeuersatz beträgt jedoch nur 20%!

2.) Übergangsregelung

- Bei Fahrzeugen, für die ein unwiderruflich schriftlicher Kaufvertrag vor dem 16.2.2014 abgeschlossen wurde und deren Lieferung (Übergabe an den Kunden) bis 30.9.2014 erfolgt, kann die derzeit gültige Rechtslage angewendet werden. Besondere Anforderungen betreffend Nachweisführung für solche Kaufverträge gibt es nicht.

- Nachdem die neue NOVA erst ab 1.3.2014 in Kraft tritt, können Lagerfahrzeuge bis 28.2.2014 jedenfalls mit der derzeit gültigen NOVA berechnet und verkauft werden. Die Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden hat spätestens am 28.2.2014 zu erfolgen!

3.) Vorführfahrzeuge und Tageszulassungen

a.) Vorführfahrzeuge

Die Bestimmungen betreffend Vorführfahrzeuge bleiben unverändert!

Die erstmalige Zulassung eines Vorführfahrzeuges ist NOVA-pflichtig. Die Verwendung als Vorführfahrzeug ist jedoch begünstigt und es besteht ein Vergütungsanspruch in gleicher Höhe.

Die Beendigung des begünstigten Verwendungszwecks (zB. Verkauf an Kunden) begründet die Steuerpflicht, die NOVA wird fällig.

Bei Verkauf an einen Händler wird die NOVA ebenfalls fällig. Falls dieser das Fahrzeug wiederum als Vorführfahrzeug verwendet, kann er einen Vergütungsanspruch geltend machen, hat jedoch bei Weiterverkauf die NOVA von einer höheren Bemessungsgrundlage (EK plus Marge) in Rechnung zu stellen.

Bei Beendigung des begünstigten Verwendungszwecks (zB. Verkauf an den Kunden) ist für die Berechnung der NOVA die Rechtslage zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung durch den Händler anzuwenden. (D.h. bei Zulassung als Vorführfahrzeug vor dem 1.3.2014 wird die NOVA bei Verkauf an den Kunden nach derzeitiger Rechtslage berechnet)

Für Vorführfahrzeuge auf Kundenbestellung gilt die Übergangsregelung gemäß Pkt. 2.)

„Wird zwischen Händler und Kunden vor dem 16. Februar 2014 ein Kaufvertrag abgeschlossen, wonach ein Fahrzeug gemäß Kundenwunsch bestellt werden soll und vor Übergabe an den Kunden vom Händler für einen bestimmten Zeitraum als Vorführfahrzeug genutzt werden soll, dann können die NOVA Bestimmungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Anwendung gelangen. Der Zeitpunkt der Zulassung durch den Händler bleibt unbeachtlich. Die Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden hat bis spätestens 30.9.2014 zu erfolgen.“

b.) Tageszulassungen

Die Bestimmungen betreffend Tageszulassungen bleiben unverändert!

Tageszulassungen lösen die NOVA- Pflicht (ohne Vergütung) aus.

Für ein Fahrzeug mit Tageszulassung wird im Unterschied zu einem Vorführfahrzeug kein Kennzeichen ausgegeben, es besteht auch kein Versicherungsschutz.

Als gemeiner Wert (Bemessungsgrundlage für die NOVA) ist der zu erwartende Verkaufspreis (Listenpreis abzüglich eines marktüblichen Nachlasses) heranzuziehen. Eine Abweichung des zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich erzielten Verkaufspreises von dem der NOVA-Berechnung zugrundegelegten angenommenen Verkaufspreis bleibt unberücksichtigt.

Es erfolgt keine nachträgliche Korrektur. Wird der gemeine Wert ständig zu niedrig angesetzt, besteht bei einer Betriebsprüfung Erklärungsbedarf.

Wird das kurzzugelassene Fahrzeug jedoch unbenutzt noch vor der NOVA Anmeldung (NOVA1 Formular) an einen Kunden im Inland verkauft, kann für die NOVA-Berechnung an Stelle des ursprünglich angenommenen gemeinen Wertes der tatsächliche Verkaufspreis (ohne NOVA und USt) herangezogen werden.

4.) Import von Gebrauchtfahrzeugen

- Bei aus der EU importierten Gebrauchtfahrzeugen (PKW und Motorrad) ist jene NOVA Regelung anzuwenden, wie sie zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung (in der EU) in Österreich Geltung hatte:

Maßgebende gesetzliche Änderungen hinsichtlich CO ₂ -Emissionen seit dem 1. Juli 2008:	
Zeitraum 1.7.2008 bis 31.12.2009 (siehe § 6a Abs. 1 Z 2 lit. a NoVAG 1991):	
CO ₂ -Grenzwert von 180 g/km; Erhöhung der Steuerschuld für den die Grenze von 180 g/km übersteigenden CO ₂ -Ausstoß um 25 Euro je g/km;	
Zeitraum 1.1.2010 bis 28.2.2011 (siehe § 6a Abs. 1 Z 2 lit. b NoVAG 1991):	
CO ₂ -Grenzwert von 160 g/km; Erhöhung der Steuerschuld für den die Grenze von 160 g/km übersteigenden CO ₂ -Ausstoß um 25 Euro je g/km;	
Zeitraum 1.3.2011 bis 31.12.2012 (siehe § 6a Abs. 1 Z 2a NoVAG 1991):	
CO ₂ -Grenzwerte von 160 g/km, 180 g/km und 220 g/km;	
Erhöhung der Steuerschuld für den die Grenze	von 160 g/km übersteigenden CO ₂ -Ausstoß um 25 Euro je g/km;
	ab 180 g/km Erhöhung um weitere 25 Euro je g/km;
	ab 220 g/km Erhöhung nochmals um weitere 25 Euro je g/km;
Zeitraum ab 1.1.2013 (siehe § 6a Abs. 1 Z 2b NoVAG 1991):	
CO ₂ -Grenzwerte von 150 g/km, 170 g/km und 210 g/km;	
Erhöhung der Steuerschuld für den die Grenze	von 150 g/km übersteigenden CO ₂ -Ausstoß um 25 Euro je g/km;
	ab 170 g/km Erhöhung um weitere 25 Euro je g/km;
	ab 210 g/km Erhöhung nochmals um weitere 25 Euro je g/km;

- Bei aus einem Drittland importierten Gebrauchtfahrzeug ist die aktuelle Rechtslage zum Zeitpunkt der Zulassung in Österreich anzuwenden.

5.) Leasing, etc. keine Doppelbesteuerung

Wird für ein Fahrzeug nach der Lieferung durch den Fahrzeughändler oder der erstmaligen Zulassung beim unmittelbar folgenden umsatzsteuerpflichtigen Rechtsgeschäft über das Fahrzeug die NOVA für die Berechnung des Entgelts einbezogen, dann ist dem Erwerber des Fahrzeuges ein Betrag von 16,67% der Normverbrauchsabgabe zu vergüten.

Beispiele:

- Bei Leasing hat die Leasinggesellschaft einen Vergütungsanspruch in der Höhe von 16,67% und kann diesen gegenüber dem Finanzamt geltend machen.
- Bei Tageszulassungen ist die Vergütung von 16,67% bei der NOVA Anmeldung (Formular NOVA 1) in Abzug zu bringen.
- Bei Ankauf eines Fahrzeugs von einem begünstigten Unternehmer (Fahrschule, Taxi, etc.) ist die Vergütung von 16,67% mittels NOVA 1 Formular geltend zu machen.

6.) Reisemobile

Für Reisemobile konnte eine Regelung erreicht werden, wonach Anbauten und Zubehör, welche nicht unmittelbar mit der Eigenschaft als Fahrzeug in Zusammenhang stehen (Markise, Solaranlage, Dachbox, etc.), nicht in der Bemessungsgrundlage für die NOVA enthalten sind. Ende Februar wird ein Erlass mit einer genauen Aufzählung erwartet.

Für Reisemobile, deren äußeres Erscheinungsbild nicht dem normalen Kombifahrzeug entsprechen (Alkovenmodelle, teilintegrierte und vollintegrierte Fahrzeuge, die einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterliegen), ist für die Berechnung der NOVA ein Aufschlag von 5% des jeweils zugrunde liegenden Kombifahrzeugs anzuwenden (bisher 15%).

Wir hoffen, mit diesen Informationen gedient zu haben und stehen für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

BUNDESGREMIUM DES FAHRZEUGHANDELS

Der Obmann:



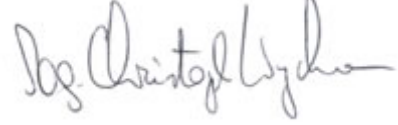
KommR Burkhard Ernst

Der Vorsitzende des FA Einzelhandel:



KommR Ing. Josef Schirak

Der Geschäftsführer-Stv.:



Mag. Christoph Wychera